

NACHTRAGSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER NACHTRAGSSATZUNG

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) „Kommunales Haushaltsrecht: Isolation der corona-bedingten Schäden im kommunalen Haushalt“ vom 06. April 2020 hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 03. Juni 2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vom 16. Januar 2020 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird nicht geändert und bleibt

1. im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 20.499.525,00 Euro
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 20.129.388,00 Euro

2. im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.893.080,00 Euro
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 15.428.450,00 Euro
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 21.657.000,00 Euro

- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 27.897.018,00 Euro
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 52.888,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden - wie bisher - nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden - wie bisher - nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll - wie bisher - nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 5.000.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt - wie bisher -

§ 7

entfällt - wie bisher -

§ 8

Die bisher festgesetzte Regelung wird nicht geändert.

§ 9

Die bisher festgesetzte Regelung wird nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 GPAG durch Bereitstellung der Nachtragssatzung im Internet. Nachrichtlich wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse hingewiesen.

Die Nachtragssatzung ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 80 Abs. 5 GO NRW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 09. Juni 2020 angezeigt worden.

Herne, den 26. Juni 2020

Der Präsident der gpaNRW

gez. Heinrich Böckelühr